

An das
Dezernat 4 / Sachgebiet 4.2.2
- im Hause -

Geschlechterparitätische Besetzung von Berufungskommissionen für das Berufungsverfahren:

I. Zusammensetzung der Berufungskommission (BK):

4:2:1

6:3:2

8:4:2

II. Geschlechterparitätische Besetzung

BK mit einer *geraden Anzahl* stimmberechtigter Mitglieder:

Die BK ist zur Hälfte mit Frauen besetzt.

ja nein

BK mit einer *ungeraden Anzahl* stimmberechtigter Mitglieder:

Die Anzahl der weiblichen Kommissionsmitglieder ist um eins höher als die der übrigen Mitglieder.

ja nein

Bei einem „Ja“ zu der ersten Feststellung müssen sämtliche nachfolgenden Fragen nicht mehr beachtet werden, gleiches gilt für ein „Ja“ zu der zweiten Feststellung. Werden dagegen beide Feststellungen verneint, ist anhand der nachfolgenden Abschnitte zu prüfen, ob eine zulässige Ausnahme gegeben ist.

III. Option „Entsprechende Besetzung“

Konnte eine Geschlechterparität nach Abschnitt II nicht erreicht werden, ist anhand der folgenden drei Kriterien (a - c) zu prüfen, ob eine der Geschlechterparität entsprechende Besetzung erreicht werden kann:

a) Anteilsberechnung für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Anteil der weiblichen BK-Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Gruppe der HLR) mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder der Gruppe der HLR der Fakultät bzw. bei Fakultäten mit mehreren Fächern oder Abteilungen des Kreises entspricht, aus dem die Besetzung erfolgen kann (z.B. Fach).

aa) Zur Ableitung ist also festzustellen, wie viele Personen grundsätzlich für die Besetzung in der Gruppe der HLR zur Verfügung stehen. Dazu zählen alle Personen, die in der Gruppe der HLR mitwirken können (Professor*innen, Hochschuldozent*innen, Juniorprofessor*innen, apl. Professor*innen). Für die Ermittlung der Anzahl ist es unerheblich, ob diese Personen auch tatsächlich zur Verfügung stehen oder ggf. aus wichtigen Gründen an einer Mitarbeit verhindert sind. Sofern in einer Fakultät mehrere Fächer vertreten sind, werden die Personen, bei denen eine angemessene fachliche Nähe nicht gegeben ist, nicht berücksichtigt.

ab) Anschließend sind für die Gruppe der HLR die Verhältniswerte zu vergleichen (Anteil der Frauen an der Gruppe, aus der die Besetzung erfolgt / Anteil der Frauen in der Gruppe der HLR in der Berufungskommission). Ist der zweite Anteil mindestens so hoch wie der erste, gilt das Kriterium als erfüllt.

Ein Beispielfall zur Erläuterung:

Für eine BK stehen aus der Gruppe der HLR 16 Personen grundsätzlich zur Verfügung. Sind drei von ihnen Frauen, muss die Gruppe der HLR in der BK mindestens zu 18,75 % mit Frauen besetzt sein.

Da eine Dezimalzahl stets auf eine ganze Zahl aufzurunden ist, wäre das Kriterium in dem genannten Beispiel (16 HLR als Grundgesamtheit, hiervon sind drei Frauen) wie folgt erfüllt:

4:2:1	18,75 % = 0,75	→ eine Frau
6:3:2	18,75 % = 1,125	→ zwei Frauen
8:4:2	18,75 % = 1,5	→ zwei Frauen

Berechnungsschema:

1. Anzahl der Personen, die für die Gruppe der HLR zur Verfügung stehen:
2. Wie viele Personen davon sind Frauen?
3. Prozentualer Anteil der Frauen:

%

Berechnung der notwendigen Quote für die BK:

Anzahl der Mitglieder der Gruppe der HLR (Anzahl 4/6/8):

Prozentualer Anteil der Frauen:

%

Ergebnis:

Notwendige Anzahl Frauen in der Gruppe der HLR:

(Ergibt sich bei der Berechnung eine Dezimalzahl, so ist diese immer aufzurunden.)

Prüfergebnis zu a):

Die Anzahl der weiblichen Mitglieder in der Gruppe der HLR entspricht mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder der Gruppe der HLR der Fakultät bzw. des Kreises, aus dem die Besetzung erfolgt.

ja nein

b) Geschlechtsparitätische Zusammensetzung der übrigen Mitgliedergruppen

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die übrigen Mitgliedergruppen der BK geschlechtsparitätisch besetzt sind. Auch hier müssen bei gerader Zahl der BK-Mitglieder jeweils genau die Hälfte Frauen sein, bei ungerader Zahl muss die Zahl der Frauen jeweils um eins höher sein, als die der übrigen Mitglieder.

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

4:2:1	$\frac{1}{2} = 1$	→ eine Frau
6:3:2	$\frac{1}{2} = 1,5$	→ zwei Frauen
8:4:2	$\frac{1}{2} = 2$	→ zwei Frauen

Gruppe der Studierenden:

4:2:1	$\frac{1}{2} = 0,5$	→ eine Frau
6:3:2	$\frac{1}{2} = 1$	→ eine Frau
8:4:2	$\frac{1}{2} = 1$	→ eine Frau

Prüfergebnis zu b):

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zur Hälfte mit Frauen besetzt.

ja nein

Die Gruppe der Studierenden ist mit einer Frau besetzt.

ja nein

c) Bemühungen um eine geschlechtsparitätische Besetzung in der Gruppe der HLR

Das Kriterium ist erfüllt, wenn es intensive Bemühungen gegeben hat, die Gruppe der HLR geschlechtsparitätisch zu besetzen, diese Bemühungen jedoch alle erfolglos geblieben sind.

Kurze Erläuterung der Maßnahmen:

Wenn zu den Kriterien a, b und c für eine entsprechende paritätische Besetzung jeweils positive Feststellungen möglich waren, kann die nachfolgende letzte Option unbeachtet bleiben. Sie ist nur dann von Bedeutung, wenn weder eine Parität nach Abschnitt II. noch eine entsprechende Besetzung nach Abschnitt III. gegeben ist.

IV. Ausnahme „Unterschreitung der geschlechtsparitätischen Besetzung“

Wenn eine geschlechtsparitätische Besetzung (Abschnitt II.) nicht gegeben ist und eine entsprechende Besetzung (Abschnitt III.) ebenfalls nicht erreicht werden konnte, kann ein Abweichen vom grundsätzlichen Erfordernis der geschlechtsparitätischen Besetzung im Einzelfall ausnahmsweise dennoch zulässig sein. Hierfür sind die Ausgangslage und alle Bemühungen um eine geschlechtsparitätische Besetzung schriftlich zu erläutern: